



NÖ Landeskindergarten Gemeindeförderung Förderung für berufstätige Eltern/Erziehungsberechtigte des Kostenbeitrages für die Nachmittagsbetreuung

1 Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Die Marktgemeinde Brunn am Gebirge fördert Eltern (Erziehungsberechtigte), wenn mindestens ein Elternteil (Erziehungsberechtigte/r) und das Kind den Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Brunn am Gebirge haben und die Berufstätigkeit der Eltern/Erziehungsberechtigten gegeben ist, das Kind zwischen 13:00 und 18:00 Uhr einen NÖ Landeskindergarten besucht und die weiteren Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen.
- 1.2 Die Förderung kann immer nur für das laufende Kindergartenjahr gewährt werden (das Kindergartenjahr beginnt mit dem Schuljahr im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Schuljahres). Für die Nachmittagsbetreuung während der Kindergartenferien (gesetzliche Kindergarten-Schließzeiten) kann diese Förderung nicht beantragt werden.
- 1.3 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

2 Förderung

- 2.1 Für die zeitliche Inanspruchnahme des Kindergartens am Nachmittag in der Zeit zwischen 13:00 und 18:00 Uhr werden von der Marktgemeinde Brunn am Gebirge von den Eltern (Erziehungsberechtigten) folgende Beiträge eingehoben:

Anwesenheit des Kindes pro Monat	Beitrag monatlich
bis 20 Stunden	€ 50,00
bis 40 Stunden	€ 70,00
bis 60 Stunden	€ 90,00
mehr als 60 Stunden	€ 100,00

- 2.2 Die Höhe der Förderung ergibt sich aus dem Unterschied zwischen dem tatsächlichen Kostenbeitrag (bis zu einer Höchstgrenze von € 100,00 pro Monat) und dem der Familie zumutbaren Kostenbeitrag.
- 2.3 Der zumutbare Kostenbeitrag errechnet sich aufgrund des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens und der zeitlichen Inanspruchnahme gemäß der Tabelle auf Seite 2 und ist von den Eltern (Erziehungsberechtigten) zu tragen.



2.4 Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen: Dieses wird errechnet, indem man das Familieneinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert. Der Gewichtungsfaktor der Familie wird durch Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder ermittelt.

Familienmitglied	Gewichtungsfaktor
1.Erwachsener	1,0 (als AlleinerzieherIn 1,4)
2.Erwachsener	+0,8
Kind bis inkl. 10 Jahre	+0,4
Kind 11 bis inkl. 14 Jahre	+0,6
Kind über 15 Jahre (solange Familienbeihilfe bezogen wird)	+0,8

2.5 Einkommen

Als Familieneinkommen zählt das monatliche Nettoeinkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder (einschließlich Alimente, Unterhaltszahlungen, Mindestsicherung, Notstandshilfe, Pensionsauszahlungen, Arbeitslosenunterstützung, sonstige Geldleistungen oder Förderungen und etwaiger Einkommen einer Lebensgefährtin/eines Lebensgefährten) ohne Familienbeihilfe und Pflegegeld.

Als Einkommen gilt:

- o Bei unselbstständig Erwerbstätigen das Nettoeinkommen (Einkommen abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer)
- o Bei den übrigen Einkunftsarten: Einkünfte abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Einkommenssteuer

Das Einkommen ist nachzuweisen:

- o Bei unselbstständigen Erwerbstätigen(die nicht Einkommenssteuerpflichtig sind), durch Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises
- o Bei Personen, die einkommenssteuerpflichtig sind, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr und eventuelle Einkommensnachweise aus nichtselbstständiger Arbeit

Sonstige Einnahmen sind ebenfalls nachzuweisen:

- o Kinderbetreuungsbeihilfe des AMS sowie z. B. Pachterlöse, Mieterträge etc.

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, unverzüglich jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung der Marktgemeinde Brunn am Gebirge schriftlich anzuzeigen.



3 Auszahlung

Die Förderung zum Kostenbeitrag wird vierteljährlich (im Dezember, März, Juni und September) auf ein vom/von der AntragstellerIn bekannt zu gebendes Konto im Nachhinein überwiesen.

4 Rückerstattung

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) bestätigen mit ihrer Unterschrift am Antragsformular die Richtigkeit aller Angaben und verpflichten sich gleichzeitig zur Bekanntgabe aller förderungsrelevanten Änderungen (Familieneinkommen, Wohnsitz, Familiensituation). Gegebenenfalls kann die Förderung zurückverlangt werden.

Tabelle zur Errechnung des Kostenbeitrages

Den zumutbaren monatlichen Kostenbeitrag können Sie nachstehender Tabelle entnehmen:

Monatliches gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen	Zumutbarer Kostenbeitrag der Eltern (Erziehungsberechtigten)			
	mehr als 60h/Monat	bis 60h/Monat	bis 40h/Monat	bis 20h/Monat
bis € 509,00	€ 22,50	€ 20,50	€ 16,00	€ 11,00
€ 510,00 bis € 524,00	€ 27,50	€ 24,50	€ 19,50	€ 13,50
€ 525,00 bis € 538,00	€ 33,00	€ 29,50	€ 23,00	€ 16,00
€ 539,00 bis € 553,00	€ 38,00	€ 34,00	€ 27,00	€ 19,00
€ 554,00 bis € 567,00	€ 43,00	€ 38,50	€ 30,50	€ 21,50
€ 568,00 bis € 582,00	€ 48,50	€ 43,00	€ 34,00	€ 24,00
€ 583,00 bis € 596,00	€ 53,50	€ 48,00	€ 37,50	€ 26,50
€ 597,00 bis € 611,00	€ 58,50	€ 52,50	€ 41,00	€ 29,00
€ 612,00 bis € 625,00	€ 64,00	€ 57,00	€ 45,00	€ 32,00
€ 626,00 bis € 640,00	€ 69,00	€ 61,50	€ 48,50	€ 34,50
€ 641,00 bis € 655,00	€ 74,00	€ 66,50	€ 52,00	€ 37,00
€ 656,00 bis € 669,00	€ 79,50	€ 71,00	€ 55,50	€ 39,50
€ 670,00 bis € 684,00	€ 84,50	€ 75,50	€ 59,00	€ 42,00
€ 685,00 bis € 698,00	€ 89,50	€ 81,00	€ 63,00	€ 45,00
€ 699,00 bis € 713,00	€ 95,00	€ 85,50	€ 66,50	€ 47,50
ab € 714,00	€ 100,00	€ 90,00	€ 70,00	€ 50,00



Marktgemeinde Brunn am Gebirge

Service, Information & Beratung

Für Anfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Marktgemeinde Brunn am Gebirge
Abteilung Service, Information & Beratung
Franz Anderle-Platz 1
2345 Brunn am Gebirge

Parteienverkehr: Montag, Mittwoch und Freitag von 08:00 - 12:00 Uhr

Tel: 02236/31601/100
gemeinde@brunnamgebirge.gv.at

Die Beschlussfassung der Förderrichtlinien erfolgte in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Brunn am Gebirge am 20.06.2017, Top 8.3 und treten mit 01.09.2017 in Kraft.